



## **Team K**

Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen

Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

An die Präsidentin

des Südtiroler Landtages

Rita Mattei

**IM HAUSE**

### **BESCHLUSSANTRAG**

#### **Kubaturbonus für Barrierefreies Bauen**

Ziel des Landes und auch der Landesregierung sollte es sein, barrierefreies Bauen zu begünstigen, um möglichst viele barrierefreie Gebäude in Südtirol für Wohn- und Arbeitszwecke zu ermöglichen. Dieser Anspruch wird unter anderem auch im LG Nr. 7/2002 "Bestimmungen zur Förderung der Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse" formuliert. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Förderung der Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse in privaten und öffentlichen Gebäuden.

Im aufgehobenen Gesetz für Raum und Landschaft Nr. 13/1997 wurden zusätzlich zu den Bestimmungen im Landesgesetz "zur Förderung der Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse" Kubaturbegünstigungen für bestimmte Gebäude vorgegeben, um bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren zu ermöglichen. Musste beispielsweise ein Aufzug an einem Gebäude in der Altstadt eingebaut werden, war dafür keine zusätzliche Kubatur notwendig. Besonders in den historischen Zentren und den Altstädten ist es oft nicht möglich, Zusatzkubatur für entsprechende Maßnahmen zu erhalten.

Im aufgehobenen Gesetz für Raum und Landschaft Nr. 13/1997 war aus diesem Grund auch Kubatur für bestimmte barrierefreie Projekte festgelegt (Art. 77, LG 13/1997) und es ist nicht verständlich warum auch



## **Team K**

Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen

Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

nicht eine zumindest ähnliche Vorgabe im Gesetz für Raum und Landschaft Nr. 9/2018 aufgenommen wurde. Auch wenn in Rechtsprechung und Gesetzgebung die Beseitigung von architektonischen Hindernissen begünstigt wird, reicht dies nicht aus, um einen wirklichen Anreiz zu setzen und insbesondere Hauseigentümern in den Altstädten die Möglichkeit zu geben, barrierefreie Zugänge zu den einzelnen Wohnungen zu schaffen. Eine Kubaturbegünstigung für ausgewählte Immobilienarten würde dazu führen, dass barrierefreie Zugänge für Menschen mit Beeinträchtigung bestmöglichst gewährleisten würden.

Zusätzliche Bestimmungen im Gesetz für Raum und Landschaft Nr. 9/2018 sind unabhängig vom Landesgesetz zu "Bestimmungen zur Förderung der Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse" notwendig, um die Grundvoraussetzungen für barrierefreie Zugänge zu Gebäuden zu schaffen. Das Gesetz zur Beseitigung architektonischer Hindernisse ist zwar ein wichtiger Baustein zur Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung, ein Kubaturbonus wäre im Gegensatz zu den Bestimmungen in LG Nr. 7/2002 ein positiver Anreiz bzw. erst die Grundvoraussetzung, um allfällige architektonische Barrieren abzubauen.

Dies vorausgeschickt

### **verpflichtet der Südtiroler Landtag die Landesregierung,**

1. In Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Monitoringausschuss die Bedürfnisse und Problemstellungen von Menschen mit Beeinträchtigung, die durch die Reform des Raumordnungsgesetzes und insbesondere durch die Abschaffung des Kubaturbonus für barrierefreie Bauten (Art. 77, LG 13/1997) entstanden sind zu erheben.



## Team K

Landtagsfraktion | Gruppo consiliare

Silvius-Magnago-Platz 6 | 39100 Bozen

Piazza Silvius Magnago, 6 | 39100 Bolzano

2. Einen Arbeitstisch zur Thematik "Kubaturbonus" zu bilden, um Möglichkeiten eines Kubaturbonus auszuloten und ein Modell im Einklang mit dem aktuellen Raumordnungsgesetz auszuarbeiten.
3. Ein Maßnahmenpaket für die Förderung einer barrierefreien Baukultur in Südtirol zu erarbeiten und umzusetzen.

Bozen, 01. Juni 2021

Die Landtagsabgeordneten

Alex Ploner

Paul Köllensperger

Peter Faistnauer

Dr. Franz Ploner

Maria Elisabeth Rieder